

BGer 1C_488/2024 vom 3. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_488_2024

FR: TF 1C_488/2024 du 3 mars 2026

IT: TF 1C_488/2024 del 3 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Die A. _____ AG, B. _____ und C. _____ erhoben am 19. August 2024 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 15. Mai 2024, mit dem es die Baubewilligung für die Quartiererschliessungsstrasse "Wohnzone Altenbach" bzw. "Verlängerung Mühlebachstrasse" bestätigte.

Mit Verfügung vom 3. Dezember 2025 hat das Bundesgericht auf Ersuchen der Beschwerdeführenden wegen zwischen den Parteien laufenden Vergleichsgesprächen das Verfahren bis Ende Januar 2026 sistiert. Am 2. Februar 2026 wurde die Sistierung auf Ersuchen der Parteien bis zum 2. März 2026 verlängert.

Mit Eingabe an das Bundesgericht vom 26. Februar 2026 ziehen die Beschwerdeführenden ihre Beschwerde vom 19. August 2024 zurück. Die Parteien erklären sich einverstanden, gegenseitig auf die Geltendmachung von Parteientschädigungen zu verzichten.

E. 2

Das Beschwerdeverfahren ist demnach im Verfahren gemäss Art. 32 Abs. 2 BGG als durch Beschwerderückzug erledigt abzuschreiben.

Bei diesem Verfahrensausgang werden die unterliegenden Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, hat die Beschwerdegegnerschaft doch auf eine Parteientschädigung verzichtet und steht den weiteren Verfahrensbeteiligten keine solche zu (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.